ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT
Zahl: IIa-300-14/2019-5 Bregenz, am 09.08.2019

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern**

RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN ZUR STUNDENWEISEN BETREUUNG VON KLEINKINDERN

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land fördert Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern im Alter von 0 bis drei Jahren. Die Kinder können stundenweise nach Anmeldung in die Einrichtung gebracht werden, die dem Zweck dient, die Erziehungsberechtigten zu entlasten und in dieser Zeit eine qualifizierte Betreuung zu bieten. Kinder haben dadurch die Möglichkeit, außerhalb des familiären Umfelds erste Sozialkontakte zu knüpfen. Nicht von dieser Richtlinie umfasst sind Einrichtungen, die der Schulaufsicht unterliegen, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag, Spielgruppen sowie Einrichtungen in Einkaufszentren, Fitnesszentren und dergleichen.

(2) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2
Förderungswürdige Personen und Voraussetzungen zur Gewährung von Förderungen

(1) Förderungswürdig sind öffentliche und private Rechtsträger von Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung, die den Betrieb ihrer Einrichtung nach § 31 KJH-G der Landesregierung angezeigt haben.

(2) Die Rechtsträger gewährleisten, dass die pädagogischen, personellen, wirtschaftlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein qualifiziertes Betreuungsangebot gegeben sind. Die Einrichtung hat regelmäßige Öffnungszeiten anzubieten, die vom jeweiligen Bedarf vor Ort abhängig zu machen und mit der Standortgemeinde abzustimmen sind. Es sind Elternbeiträge vorzuschreiben, die sich an der Höhe der Förderung durch das Land orientieren (§ 4 Abs. 1).

(3) Für jede Gruppe müssen eine verantwortliche Betreuungsperson (GruppenleiterIn) und je nach Anzahl der Kinder zusätzliche Assistenzkräfte eingesetzt werden. Es gilt eine maximale Gruppengröße von 14 Kindern im Alter von 0 bis drei Jahren und ein Betreuungsverhältnis von max. 1:4.

(4) Jede Gruppe in der Einrichtung hat über einen Gruppenraum zu verfügen. Darüber hinaus muss mindestens ein multifunktionell nutzbarer Raum vorhanden sein. Pro Kind steht eine ausreichende Fläche von mind. 2,5 m^2 zur Verfügung. Weiters verfügt die Einrichtung über

a) eine (Tee-)Küche, bei Bedarf mit Essbereich,
b) bei ganztägiger Öffnung über einen verdunkelbaren Ruheraum,
c) mindestens ein kindgerechtes WC pro Gruppe und ein WC für Erwachsene, jeweils mit Vorraum samt Waschbecken, Seifenspender und Einweghandtücher,
d) einen Waschraum und einen intimen Wickelbereich,
e) eine Garderobe,
f) ausreichend Tageslicht und
g) einen eigenen oder einen nahegelegenen Spielplatz oder Grünflächen zum Spiel im Freien, die zu den Straßen hin gesichert sind.

Im Sinne der notwendigen Sicherheit der Kinder und des Betreuungspersonals ist die Einrichtung bau-, feuer- und sanitätspolizeilich geprüft.

(5) Die GruppenleiterInnen in den Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung verfügen über die Ausbildung für Tageseltern, über die Ausbildung für Kleinkindbetreuung und Spielgruppen oder über eine gleichwertige Ausbildung. Das Betreuungspersonal besucht regelmäßig berufsspezifische Fortbildungen.

§ 3
Förderungsantrag und Abrechnung

(1) Förderungen für Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern dürfen nur aufgrund schriftlicher Anträge gewährt werden. Das vom Land zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden. Die Förderungsanträge sind dem Amt der Vorarlberger Landesregierung jährlich bis spätestens 31. Jänner vorzulegen.

(2) Einer erstmaligen Antragstellung ist eine Bestätigung der Standortgemeinde über den Bedarf und über eine angemessene Unterstützung der Einrichtung durch die Gemeinde

beizulegen. Die Höhe der Unterstützung durch die Gemeinde hat sich an der Höhe der Förderung pro Kind und Stunde durch das Land zu orientieren (§ 4 Abs. 1).

(3) Die Abrechnungen sind monatlich im Nachhinein vorzulegen und müssen zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit alle abrechnungsrelevanten Informationen enthalten. Weiters ist zu bestätigen, dass die angeführten Daten mit den Buchhaltungsdaten übereinstimmen und richtig sind.

(4) Förderwerbende haben sich zu verpflichten, dass sie

a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestatten und die erforderlichen Auskünfte erteilen werden,
b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen werden und
c) die Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennen sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 5 erteilen.

(5) Förderwerbende haben zur Kenntnis zu nehmen, dass

a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
   1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerbenden erlangt wurde,
   2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
   3. Überprüfungen durch Organe des Landes, der Rechnungshöfe sowie der Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
   4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderwerbenden nicht erfüllt werden;
b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 4
Höhe der Förderung

(1) Das Land gewährt dem/der Förderwerbenden pro Kind und Stunde, das in der Einrichtung betreut wird, einen Beitrag in Höhe von 2,87 Euro.

(2) Der Förderungsbeitrag wird jährlich nach dem Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex angepasst. Pro Einrichtung und Monat wird eine Förderobergrenze festgelegt, die sich an der maximalen Kinderzahl pro Gruppe orientiert.

§ 5
Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

a) die zuständigen Organe des Landes,
b) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
c) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
d) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
e) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

(2) Name und Adresse der Förderwerbenden sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung der Förderwerbenden vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse der Förderwerbenden sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 6
Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7
Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 8
Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderkontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,
b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
c) Höhe der gewährten Förderung,
d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
h) Zeitdauer der Kontrolle,
i) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt bis 30. September 2022.